

Anlage 1

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohner

Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 342 - 163.110-10
Meine Nachricht vom: /

Ilka Dettbarn
ilka.dettbarn@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3128
Telefax: 0431 988-3140

23. September 2010

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltserlass 2011)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Konjunkturelle Entwicklung

Die wirtschaftliche Situation hat sich im Jahr 2010 wieder verbessert nach der schwersten Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik.

Der ifo-Geschäftsklimaindex ist Mitte des Jahres 2010 stark angestiegen. Einige wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute und Institutionen rechnen mittlerweile mit einem Wirtschaftswachstum von über 2 % in 2010.

Im Jahr 2009 betrug der Rückgang des BIP noch 5 %, wobei Schleswig-Holstein mit einem Rückgang von lediglich 1,9 % im Ländervergleich relativ gering betroffen war. Grund für diesen vergleichsweise geringfügigen Rückgang ist die mittelständische Struktur der schleswig-holsteinischen Wirtschaft.

Auch der Arbeitsmarkt zeigt sich robust (zum Teil dank der Kurzarbeitsregelung).

Die Daten im Jahr 2010 zeigen für Schleswig-Holstein eine deutliche Entspannung am Arbeitsmarkt an (Schleswig-Holstein mit 7,4% im Juli 2010 auf dem 5. Platz unter den Ländern; Bundesdurchschnittliche Arbeitslosenquote: 7,6%).

Es zeigt sich auch, dass Deutschland im Vergleich zu vielen anderen europäischen Ländern, aber auch im Vergleich zu den USA, die Krise relativ gut über-

standen hat. Dazu haben die Arbeitsmarktreformen (Hartz IV), die Lohnzurückhaltung der letzten Jahre, die nach wie vor bestehende Exportstärke Deutschlands, aber auch das Fehlen einer Immobilienblase (wie in den USA und Spanien) und die im Vergleich zu anderen Ländern geringe Verschuldung der privaten Haushalte beigetragen.

Andererseits gibt es auch Risikofaktoren: es werden für dieses Jahr steigende Insolvenzzahlen prognostiziert und eine Wachstumsschwäche in den USA und anderen Ländern könnte sich auch dämpfend für Deutschland auswirken.

Auch bestehen weitere Risiken bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der hohen rasant gestiegenen Verschuldung der öffentlichen Hand.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat zur Stärkung des in Schleswig-Holstein traditionell starken Mittelstandes im Juli 2010 eine **Mittelstandsoffensive** gestartet. Im Rahmen dieser Offensive stehen die für den Mittelstand wichtigen Themen qualifizierte Fachkräfte, passgenaue Finanzierungs- und Beratungsangebote, Technologietransfer und eine leistungsfähige Infrastruktur im Mittelpunkt.

1.2 Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat vom 4. bis 6. Mai 2010 auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgegebenen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte das Steueraufkommen für den Zeitraum von 2010 bis 2014 geschätzt. Die Steuerschätzung berücksichtigt auch die finanziellen Auswirkungen der gegenüber der letzten Schätzung vorgenommenen Steuerrechtsänderungen.

Nach dem Ergebnis der Regionalisierung des Schätzergebnisses werden für den Landeshaushalt für die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen sowie aus den Kfz-Steuerersatzleistungen für das Jahr 6.190 Mio. Euro prognostiziert (Nov. 2009 für 2010: 6.140 Mio. Euro). Für das Jahr 2011 werden 6.210 Mio. Euro (Mai 2009 für 2011: 6.280 Mio. Euro) prognos-

tiziert. Im Jahr 2008 lag das Steueraufkommen noch bei rd. 6.760 Mio. Euro.

1.3 Haushaltskonsolidierung

In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise verschlechtert sich die Finanzsituation der Kommunen seit 2009 deutlich. Für die Jahre 2010 und 2011 ist nach der letzten Steuerschätzung mit einem weiteren Rückgang der kommunalen Einnahmen aus Finanzausgleich und Steuern zu rechnen. Darüber hinaus belasten Steigerungen der Ausgaben bzw. Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen und allgemeine Kostensteigerungen die kommunalen Haushalte. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Finanzprobleme noch weiter verschärfen werden.

Zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung gibt es keine Alternative. Die Kommunen müssen ihre bereits eingeleiteten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vor allem durch Begrenzung des Anstiegs der Ausgaben im Verwaltungshaushalt bzw. der Aufwendungen im Ergebnisplan mit Nachdruck fortsetzen. Darüber hinaus müssen sie die ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen.

Als eine Grundlage für die Überprüfung der möglichen zu ergreifenden Konsolidierungsmaßnahmen wird auf den Erlass vom 2. Juli 2010 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (IV 306 - 165.42-1) mit der anliegenden Hinweisliste zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen verwiesen.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, den Haushalten 2011 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2012 bis 2014 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen.

Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2010 und berücksichtigen noch nicht die verbesserten Wirtschaftswachstumserwartungen.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2011	2012	2013	2014
Einnahmen / Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 8	+ 7	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 2	+ 2	+ 3
Gewerbesteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+2	+2	+2	+2
Sonderausgleich § 31 a FAG	s. Ziffer 7	- 19	+ 3	+ 2
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 7	- 13	+ 28
Ausgaben / Auszahlungen				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1
Personalausgaben	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

Zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.1 und 8.2 verwiesen.

Die Angaben zu den Personalausgaben / Personalauszahlungen berücksichtigen sowohl tarifliche, strukturelle und gesetzliche Anpassungen als auch die aufgrund der engen finanziellen Rahmenbedingungen weiterhin erforderlichen personalwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen.

Zur Berechnung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf Anlage 27 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral vom 3. Mai 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 762), zur Berechnung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf Anlage 16 der Ausführungsanweisung GemHVO-

Doppik vom 16. August 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 804), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 740), hingewiesen.

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2010 weist für das Jahr 2010 einen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 794 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2010 lag bei rd. 410 Mio. Euro.

Für das Jahr 2011 wird ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 781 Mio. Euro prognostiziert.

Mit Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) wurde die Mindesthöhe der Vorauszahlung für das vierte Kalendervierteljahr neu festgesetzt. Sie beträgt nun mindestens 100 vom Hundert der Zahlung zum 1. November.

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gelten die mit Verordnung vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 541) festgesetzten Schlüsselzahlen.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2010 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 91 Mio. Euro an. Das Aufkommen im ersten Halbjahr 2010 lag bei rd. 44 Mio. Euro.

Für das Jahr 2011 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 92 Mio. Euro erwartet.

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gelten die mit Verordnung vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 553) festgesetzten Schlüsselzahlen.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer lag im ersten Halbjahr 2010 bei rd. 426 Mio. Euro. Es unterschreitet damit um rd. 4 Mio. Euro bzw. 1% das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres 2009.

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2011 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird voraussichtlich im Jahr 2011 insgesamt 70 Prozent betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird vorerst mit sechs Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zu Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert. Die genaue Festsetzung der Erhöhungszahl erfolgt nach der November-Steuerschätzung durch Bundesverordnung.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2010 bis 2014 dargestellt.

6 Feuerschutzsteuer nach § 31 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 11,0 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2011 voraussichtlich Mittel von rund 7,2 Millionen Euro zufließen.

7 Sonderausgleich nach § 31 a FAG

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Regelung des Familienleistungsausgleichs betragen nach dem Ansatz im Landeshaushaltsentwurf 2011 rd. 113 Mio. Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2011

Nach § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf für den Landeshaushalt 2011/2012 sieht für 2011 eine Masse i. H. v. 996,2 Mio. € vor. Darin enthalten sind die Abrechnungen der Finanzausgleichsjahre 2008 (rd. +62 Mio. €) und 2009 (rd. -72 Mio. €) mit insgesamt rd. -10 Mio. €.

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 sieht einen eigenständigen Artikel zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes dient überwiegend der Erhöhung der Transparenz des Finanzausgleichs, wobei Änderungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen vorrangig erst zum Jahr 2012 in Kraft treten sollen.

8.2 Abrechnung der Finanzausgleichsmassen 2010

Nach der Mai-Steuerschätzung 2010 ist die im Landeshaushalt 2010 mit 1.167,1 Mio. Euro festgesetzte Finanzausgleichsmasse um rd. 158 Mio. Euro überzeichnet. Nach § 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist das Ergebnis der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2010 aufgrund des Doppelhaushalts 2011/2012 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2013 zu berücksichtigen. Dies erklärt den unter Ziffer 2 dieses Erlasses ausgewiesenen erheblichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2013.

8.3 Berechnungsgrunddaten 2011

Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben sich für den Finanzausgleich 2011 folgende Berechnungsgrunddaten:

Die sich nach § 10 Abs. 2 FAG an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich orientierenden Nivellierungssätze werden im Finanzausgleichsjahr 2011 voraussichtlich für die Grundsteuer A und B 270 % sowie für die Gewerbesteuer 310 % betragen.

Die maßgeblichen Steuerkraftzahlen werden im Landesdurchschnitt voraussichtlich um etwa 4,3 % unter denen des Vorjahres liegen. Die kreisfreien Städte müssen mit einem Rückgang von etwa 6,6 % rechnen; für den kreisangehörigen Bereich ist ein Rückgang von etwa 3,7 % anzunehmen.

Die Einwohnerzahl ist in dem Zeitraum von April bis Dezember 2009 – weitere Fortschreibungsergebnisse liegen noch nicht vor – annähernd konstant geblieben.

Unter Zugrundelegung der im Haushalt 2011 festgesetzten Finanzausgleichsmasse (vgl. Ziffer 8.1) wird empfohlen, für den Finanzausgleich 2011 folgende Grunddaten zu berücksichtigen:

Grundbeträge (in Euro)

- Grundbetrag für die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen	838
- Garantiebtrag für die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen	561
- Grundbetrag für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen	
an die Kreise	1.009
an die kreisfreien Städte	1.234

Allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben für (in TEUR)

- ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	1.320
- ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	660
- einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	330
- einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	198
- einen Stadtrandkern II. Ordnung	99

Die vier Oberzentren können für 2011 zusammen mit Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von rd. 39,7 Mio. Euro rechnen.

Die Finanzkraft als Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage wird 2011 im Landesdurchschnitt voraussichtlich um rd. 6,7 % geringer ausfallen als im laufenden Jahr.

9 Vergaberecht

Mit der Veröffentlichung der Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) und der Sektorenverordnung (SektVO) am 10.06.2010 ist die jüngste Reform des Vergaberechts abgeschlossen worden. Die Vergabeverordnung ist am 11.06.2010 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind damit die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen, für Bauleistungen sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOL 2009, VOB 2009, VOF 2009) endgültig verabschiedet worden.

Viele Regelungen der bisherigen Vergabeverordnung sind in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) übernommen worden. Insbesondere wurden die Regeln zum vergaberechtlichen Rechtsschutz im GWB konzentriert. Die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und VOL/A sind weggefallen und durch die Bestimmungen der Sektorenverordnung ersetzt worden.

Zu den Rechtsquellen und Entscheidungen zum Vergaberecht sei an dieser Stelle auch auf die Internetseite der Vergabekammer Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/MWV → Vergabekammer) hingewiesen.

Mit Verordnung 1177/2009 vom 30.11.2009 hat die EU-Kommission mit Wirkung vom 01.01.2010 die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge reduziert.

Diese wurden auf 4.845.000 Euro für öffentliche Bauaufträge, 193.000 Euro für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge und 387.000 Euro für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich festgelegt.

Einzelplan 2

10 Schulgesetz

Es wird auf folgende laufende Gesetzgebungsverfahren hingewiesen:

§ 113 Abs. 2 i. V. m. § 148 Abs. 12 Satz 1 SchulG

Entwurf des § 33 Haushaltsgesetz 2011/12: Begrenzung der Erstattungspflicht der Wohnsitzkommunen für Schülerinnen und Schüler dänischer Schulen auf 85 % des Richtwertes in Korrelation zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung der Bezuschussung des Dänischen Schulvereins auf 85% des aktuellen Schülerkostensatzes.

§ 111 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. § 148 Abs. 11 Satz 2 SchulG

Referentenentwurf zur Änderung des SchulG: Novellierung des interkommunalen Schullastenausgleiches im Sinne einer Umstellung auf eine Abrechnung der Schulkostenbeiträge auf einer Vollkostenbasis. Die Umstellung soll zum 1. Januar 2012 erfolgen.

Die Anhörung zum Referentenentwurf ist erfolgt; die eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und auf eine Umsetzung geprüft. Zu der hier betreffenden Thematik des interkommunalen Schullastenausgleichs haben darüber hinaus Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden stattgefunden, welche noch zu Änderungen der Entwurfsfassung zu § 111 führen werden. Die Umstellung auf eine Abrechnung der Schulkostenbeiträge auf einer Vollkostenbasis als solche bleibt jedoch unverändert.

§114 Schulgesetz

Entwurf des Art. 10 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012: Umwandlung der gegenwärtigen Kann-Bestimmung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten in eine Muss-Regelung.

11 Schulbauförderung

Mittel des Landes und des Bundes für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur stehen im Rahmen der im Haushaltserlass 2010 genannten Förderprogramme (S. 15) ausschließlich für die Finanzierung bereits in die Förderung aufgenommenen Vorhaben zur Verfügung.

12 Schulkostenbeiträge sowie Beiträge an das Land nach dem Schulgesetz

Die Schulfinanzen 2009 liegen noch nicht vor. Die Schulkostenbeiträge und Beiträge für das Haushaltsjahr 2011 werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und im Nachrichtenblatt des MBK veröffentlicht.

Hinweis des MBK:

Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge richtet sich nach der Schulart, an der sich die Schülerin oder der Schüler befindet. Beispiel 1): Eine Realschule ist zum 1. August 2009 durch eine Schulartänderung zu einer Gemeinschaftsschule geworden. Für alle Schülerinnen und Schüler wird der Schulkostenbeitrag "Gemeinschaftsschule" abgerechnet. Beispiel 2): Die Schule ist zugleich mit einer Grundschule zu einer Grund- und Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden worden. Für alle Schülerinnen und Schüler des Grundschulteils wird der Schulkostenbeitrag "Grundschule", für alle anderen Schüler der Schulkostenbeitrag "Gemeinschaftsschule" abgerechnet.

13 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen sowie aktuelle Richtlinien und Antragsformulare zur Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sowie zur Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen werden vom MBK S-H im Internet unter www.ganztagschulen.lernnetz.de bereitgestellt.

Einzelplan 4

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

14 1 AG-SGB XII

Zur Finanzierung der Nettokosten für die durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches – AG SGB XII (GVOBl. Schl.-H. S. 568,594) auf die Kreise und kreisfreien Städte mit Wirkung vom 1. Januar 2007 übertragenen Aufgaben, hat das Land nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII den örtlichen Trägern jährlich einen **Ausgleichsbetrag** zur Verfügung gestellt.

Außerdem hat das Land den örtlichen Trägern die **Nettoaufwendungen** (Maßnahmekosten) für Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Hilfen zur Gesundheit (soweit sie im Zusammenhang mit der stationären Eingliederungshilfe oder der stationären Hilfe zur Pflege entsteht) für über 60 Jährige innerhalb von Einrichtungen (**Erstattungsbetrag**) erstattet. **Nicht erstattet** wurden insbesondere die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für diesen Personenkreis. Dies gilt auch, soweit die Hilfe in teilstationären Einrichtungen erbracht wird.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AG-SGB XII sind Ausgleichs- und Erstattungsbetrag im Jahre 2010 zu überprüfen. Der Gemeinsame Ausschuss nach § 3 AG-SGB XII hat damit eine Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung Finanzen AG-SGB XII“, der auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände angehören, beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat die SGB XII-Nettoaufgaben für die Jahre 2006 – 2008 abgestimmt.

Außerdem obliegt es der Arbeitsgruppe, Vorschläge für ein zukünftiges Finanzierungssystem zu erarbeiten. Dieser Auftrag soll noch im Haushaltsjahr 2010 abgearbeitet werden, so dass mit Wirkung vom 01. Januar 2011 ein neues Finanzie-

rungssystem in Kraft treten könnte. Die Kreise und kreisfreien Städte sind durch ihre kommunalen Landesverbände zeitnah an dem Verfahren beteiligt.

Unabhängig von einem möglichen neuen Finanzierungssystem sind auf der Grundlage des geltenden AG-SGB XII folgende Beträge in den Haushaltsentwurf 2011/2012 des Landes eingestellt worden:

- Ausgleichsbetrag
 - 2011 = 497.783.400,00 Euro
 - 2012 = 517.360.300,00 Euro
- Erstattungsbetrag
 - 2011 = 107.589.000,00 Euro
 - 2012 = 110.292.200,00 Euro.

In diesen Beträgen sind die Mittel für Koordinierungsaufgaben, den Auf- und Ausbau einer Struktur zur personenzentrierten Hilfeplanung und zur Finanzierung der Kostenzuwächse bei der ambulanten Eingliederungshilfe enthalten.

Ebenfalls berücksichtigt sind die möglichen finanziellen Auswirkungen aus der Vereinbarung, die die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 21. Mai 2010 geschlossen haben.

14.2 Regelsatzabhängige Leistungen

Der Eckregelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde unter Berücksichtigung der Erhöhung des Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,41 Prozent bundeseinheitlich zum 01. Juli 2009 auf 359,00 Euro festgesetzt. Der Wert hat sich zum 01. Juli 2010 nicht geändert, da auch der Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhöht wurde.

14.3 Landesblindengeld/Blindenhilfe

Es besteht die Absicht, das Landesblindengeld zum 01. Januar 2011 auf einheitlich 200,- € mtl. festzusetzen. Die dadurch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehenden (Netto-) Mehrausgaben für Hilfen nach § 72 SGB XII (Blindenhilfe) werden ihnen vom Land zusätzlich zu den in Ziffer 1 aufgeführten Beträgen erstattet. Es handelt sich um eine Aufgabe, für die das Land sachlich zuständig war und die mit Inkrafttreten des AG-SGB XII auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden ist.

15 Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung

Aufgabenträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind, auch diese Grundsicherung. Die Zuständigkeit für die einzelnen Leistungen nach dem SGB XII richtet sich seit dem 01. Januar 2007 nach dem AG-SGB XII. Die Nettoaufwendungen für die Leistungsberechtigten unter 60 Jahre in Einrichtungen erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie sind im Ausgleichsbetrag nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII nicht enthalten. Soweit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen über 60 Jahre in Einrichtungen oder an Personen außerhalb von Einrichtungen gewährt wird, liegt die Finanzverantwortung nach wie vor bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Nach § 46 a SGB XII beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Sozialhilfe nach § 43 Abs. 1 SGB XII wegen der Nichtanwendung von § 36 Satz 1 SGB XII sowie nach § 43 Abs. 2 SGB XII wegen der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen entstehen.

Der Bundesanteil beträgt im Jahr 2011 15 vom Hundert der Nettoausgaben und steigt im Jahr 2012 auf dauerhaft 16 vom Hundert an. Nettoausgaben sind die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand des 1. April eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Bundesanteil für 2010 beträgt 21.076.222,62 Euro und wird nach § 9 AG SGB XII in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Eine Aussage über die genaue Höhe des in 2011 auf Schleswig-Holstein entfallenden Bundesanteils kann noch nicht getroffen werden, weil der Bund noch keine Hochrechnung für 2011 erstellt und den Ländern übermittelt hat. Sollte eine entsprechende Information des Bundes vorliegen, werden die Kreise und kreisfreien Städte zeitnah gesondert informiert.

Auf die Neuregelung der Leistungsberechtigung wegen Alters in § 41 SGB XII wird hingewiesen.

Danach erreichen Personen die Altersgrenze, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, gilt die Stufenregelung in § 41 Abs. 2 SGB XII.

16 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

16.1 Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes aus der Umsetzung von „Hartz IV“

Für das Jahr 2011 ist wie im Jahr 2010 bei Tit. 1102 - 633 11 ein Betrag von 51 Mio. Euro zur Auszahlung an die Kommunen vorgesehen.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände vom 8. Januar 2007 werden seit 2010 als Verteilungsschlüssel für den Weiterleitungsbeitrag in voller Höhe die Kosten der Unterkunft (KdU) verwendet.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der kumulierten KdU-Zahlen, die im Jahr 2009 mit dem BMAS über das Ministerium für Justiz, Arbeit und Euro-

pa abgerechnet wurden, ergibt sich folgende Verteilung der Mittel (Beträge in Euro

Flensburg	2.365.700
Kiel	7.893.800
Lübeck	7.264.600
Neumünster	2.167.300
Kreis Dithmarschen	2.605.000
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.907.600
Kreis Nordfriesland	2.023.000
Kreis Ostholstein	3.316.600
Kreis Pinneberg	4.799.900
Kreis Plön	1.779.200
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.312.500
Kreis Schleswig-Flensburg	2.715.900
Kreis Segeberg	3.473.500
Kreis Steinburg	2.052.100
Kreis Stormarn	2.323.300
<hr/> Gesamt	<hr/> 51.000.000

16.2 Eingliederungsmaßnahmen

Vorrangiges Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ist es, Langzeitarbeitslose zukünftig besser und schneller in Arbeit zu vermitteln. Hierfür werden den Arbeitsagenturen und den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) aus dem SGB II-Eingliederungstitel des Bundes Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesarbeitsministeriums geregelt.

Gemäß § 46 Abs. 3 SGB II sind nicht verbrauchte Mittel für die Erbringung von Eingliederungsmaßnahmen und Verwaltungskosten zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Dabei dürfen die übertragbaren Mittel einen Betrag von 10 % nicht

übersteigen. Darüber hinaus gehende Mittel fließen in den Bundeshaushalt zurück.

In welchem Umfang Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen für die Haushaltsjahre 2011 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

16.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (KdU)

Der Bund übernimmt im Jahr 2010 gemäß § 46 Abs. 7 SGB II 23,0 % der von den kommunalen SGB II – Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zu tragenden KdU. Bislang geschieht dies durch vorläufige, monatliche Abschlagzahlungen, da bislang noch keine gesetzliche Festlegung, wie in § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II vorgesehen, stattgefunden hat. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich im Vermittlungsausschuss, der sich im Januar auf unbestimmte Zeit vertagt hat. Das Verfahren soll nach der parlamentarischen Sommerpause wieder aufgenommen werden.

Seitens der Länder wird eine Umstellung der Formel zur Anpassung der Bundesbeteiligung (§ 46 Abs. 7 SGB II) weg von den Bedarfsgemeinschaften hin zu den tatsächlichen Kosten gefordert. Dies hätte im Ergebnis eine deutliche Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Folge. Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens gilt es abzuwarten.

Nach Hochrechnungen des MASG gemäß der derzeit gültigen, gesetzlich vorgegebenen Formel in § 46 Abs. 7 SGB II unter Heranziehung des vorhandenen Zahlenmaterials aus der offiziellen SGB II-Statistik der Bundesagentur für Arbeit mit Stand 14.7.2010, wird der Bundesbeteiligungssatz im Jahr 2011 für Schleswig-Holstein bei voraussichtlich 24,8 % liegen.

17 **Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes**

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind - ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes -

im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2011 mit 46,5 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 39,4 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 4,8 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Abs. 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

18 Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Tagesbetreuung für unter Dreijährige bis zum Jahr 2013 so auszubauen, dass ein Versorgungsgrad von 35% bundesweit erreicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in Schleswig-Holstein rd. 17.000 Plätze zu schaffen.

Das Land geht von einem Investitionsbedarf in Höhe von 166 Mio. Euro aus, davon trägt der Bund 74 Mio. Euro, das Land wird sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers - mit 46 Mio. Euro beteiligen, die Kommunen werden voraussichtlich weitere 46 Mio. Euro beisteuern.

18.1 Investitionskosten

Von 2008 bis 2013 stellt der Bund 74 Mio. Euro zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagesbetreuung bereit. Zunächst wurden den Kreisen und kreisfreien Städten die Tranchen 2008 bis 2010 zugewiesen. Hierbei wurde als Verteilungsschlüssel die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Regionen zugrunde gelegt. Zwei kreisfreie Städte und vier Kreise haben diesen Verfügungsrahmen bereits ausgeschöpft und haben mit dem Land einen Vorgriff auf die Bun-

desmittel bis zum Jahr 2013 vereinbart. Ab dem Jahr 2012 beabsichtigt das Land, die Bundesgelder zu ergänzen, und wird, vorbehaltlich der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/2012, 46 Mio. Euro bereit stellen.

Für die Bewilligung der Mittel gilt die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 1016).

18.2 Förderung der Betriebskosten

Für die Förderung der Betriebskosten, speziell der unter Dreijährigen, stellt das Land in gleicher Höhe wie der Bund Fördermittel bereit. Für das Jahr 2011 werden den Kommunen 11,76 Mio. Euro vom Bund und - vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2011/2012 - weitere 11,76 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Diese Förderung ist im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist die Zahl der - im Vorjahr - betreuten Kinder unter drei Jahren.

19 Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2004 stellt das Land jährlich 60 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Ab dem Jahr 2011 ist vorgesehen, diesen Betrag um 10 Mio. Euro aufzustocken. Damit würden - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers - jährlich 70 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung stehen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln soll die Qualität in Kindertageseinrichtungen gestärkt und der Kostenentwicklung, die sich durch eine verstärkte und frühere Teilnahme an Kindertagesbetreuung abzeichnet, Rechnung getragen werden.

Einzelplan 5

20 Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2011 wird nach dem derzeitigen Stand 14,70 Euro/EW (2010: 12,41 Euro/EW) betragen.

21 Soziale Wohnraumförderung

Die Kommunen sind wichtige Partner der sozialen Wohnraumförderung. Sie verfügen über Mitwirkungsrechte und Steuerungsmöglichkeiten. Durch das zum 01.07.2009 in Kraft getretene Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) wurden die Funktion der Kommunen noch einmal verdeutlicht und ihnen mehr Steuerungskompetenz überlassen. Das bedeutet, dass die Kommunen nun stärker als bisher in jede Förderentscheidung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung eingebunden werden und sie damit mehr Steuerungsmöglichkeiten zur Entwicklung der Wohnraumversorgung erlangen und auf diese Weise auch nutzen sollten.

Bei eigenem Programminteresse oder nach Ersuchen von Wohnungsunternehmen und Investoren können kommunale Zuwendungsmittel mit der in § 2 Abs. 3 SHWoFG beschriebenen sozial- und ordnungspolitischen Wirkung in den Haushalt eingeplant werden. So haben die Kommunen die Möglichkeit, die Landesförderung bei allen Vorhaben der sozialen Wohnraumförderung durch Mitförderungen eines kommunalen Trägers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SHWoFG zu ergänzen. Zudem sind gemäß § 2 Abs. 2 SHWoFG kommunale Wohnungsmarktkonzepte und Quartiersentwicklungskonzepte anzustreben, die dann der Förderung zugrunde gelegt werden sollen. Die Konzepte dienen der Abstimmung und dem zielgerichteten Einsatz bzw. der Optimierung der Maßnahmen von Kommunen, Wohnungswirtschaft und weiteren Akteuren des Wohnungsmarktes.

Gemäß des SHWoFG sind diese modellhaften Konzepte und vorbereitenden Untersuchungen grundsätzlich förderfähig. Ebenso sind nunmehr auch Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen sowie Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen, aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung förderfähig (Fördergrundlage: siehe Erlass vom 09.02.2010). Bei allen diesen Fördergegenständen können insbesondere Kommunen als Antragsteller auftreten.

Veröffentlichungshinweis:

Der Erlass wird im Internet (www.innenministerium.schleswig-holstein.de => HH-Erlass 2011) eingestellt und als Download verfügbar sein.



Manuela Söller-Winkler

Anlage

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2010 bis 2014

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanzreformgesetz	Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr				
	2010	2011	2012	2013	2014
	- in % -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 u. 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29	29	29	29	29
• Erhöhung für FDE	7 56,5	6 55,5	6 55,5	6 55,5	6 55,5
Gewerbesteuerumlagesatz	71	70	70	70	70